

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Juni 2018

### **575. Gemeindeordnung (Sekundarschulgemeinde Dielsdorf-Regensberg-Steinmaur)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Dielsdorf-Regensberg-Steinmaur haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 15. April 2018 die Totalrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Die Schulpflege bestimmt das Datum des Inkrafttretens der totalrevidierten Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz enthält. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Dielsdorf-Regensberg-Steinmaur aufgehoben.

Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die von den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Dielsdorf-Regensberg-Steinmaur am 15. April 2018 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Sekundarschulpflege Dielsdorf-Regensberg-Stein-  
maur, Höhrainstrasse 2, 8157 Dielsdorf, den Bezirksrat Dielsdorf, Geiss-  
ackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Bildungsdirektion und die  
Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**